

196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1969, betreffend ein Zusatzübereinkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden samt Vorbehalt und Protokollen

Mit dem vorliegenden Abkommen wird für den Bereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) bei Tötung und Verletzung von Reisenden grundsätzlich eine kausale oder objektive Haftung der Eisenbahn normiert. Um Unbilligkeiten aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Haftungsordnungen für den nationalen und internationalen Reisenden zu vermeiden, besteht die Möglichkeit eines entsprechenden Vorbehalts; es ist vorgesehen, daß Österreich hievon Gebrauch macht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1969, betreffend ein Zusatzübereinkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden samt Vorbehalt und Protokollen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12 März 1969

M a n t l e r
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann